VERORDNUNG (EWG) Nr. 408/68 DER KOMMISSION

vom 4. April 1968

zur Änderung der Verordnung Nr. 469/67/EWG über die Änderungen der Abschöpfungen auf Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die der Kommission auf Grund von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 469/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 zum Erlaß der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen auf Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge (2) auferlegte Verpflichtung, die Abschöpfungen so festzulegen, daß sie am Freitag jeder Woche anwendbar sind, schwerwiegende Nachteile hat, wenn diese Abschöpfung erst am Donnerstag festgelegt werden kann, und zwar insbesondere in den Wochen, in denen dieser Tag ein Feiertag ist, da bei Festsetzung der Abschöpfungen vor dem Tag ihres Inkrafttretens nicht vermieden werden kann, daß die Importeure der Gemeinschaft von den neuen Abschöpfungen Kenntnis erhalten. Um Spekulationen, die sich daraus ergeben können, zu vermeiden, sollte die der Kommission auferlegte Verpflichtung aufgehoben werden, damit diese in den oben genannten Fällen die Abschöpfungen an einem anderen Tag als dem Donnerstag festlegen kann, so daß diese Abschöpfungen am Tag nach ihrer Festlegung anwendbar sind.

Nach dem Wortlaut der Verordnung Nr. 469/67/EWG der Kommission sowie zum Zweck der verwaltungstechnischen Vereinfachung ändert die Kommission die festgelegten Abschöpfungen nur dann, wenn die Schwankung der Berechnungselemente, d.h. der Schwellenpreise und cif-Preise, eine Änderung dieser Abschöpfungen in Höhe von mindestens 0,10 Rechnungseinheiten je 100 kg zur Folge hat.

Im Gegensatz zu geschältem Reis, rundkörnigem vollständig geschliffenem Reis und Bruchreis, die Gegenstand einer auf Grund der Differenz zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis errechneten Abschöpfung sind, bildet Reis anderer Verarbeitungsstufen (d.h. Rohreis (Paddyreis), halb geschliffener rundkörniger Reis, halb geschliffener langkörniger Reis sowie vollständig geschliffener langkörniger Reis) Gegenstand einer Abschöpfung, die durch Umrechnung der auf das Erzeugnis der nächsten Verarbeitungsstufe anwendbaren Abschöpfung gemäß Absätze 2 bis 4 von Artikel 11 der Verordnung Nr. 359/67/EWG errechnet wird. Daher sollte die durch Anwendung der Umrechnungssätze ermittelten Abschöpfung geändert werden, selbst wenn der neue Betrag um weniger als 0,10 Rechnungseinheiten je 100 kg von dem alten Betrag abweicht, damit das Umrechnungsverhältnis zwischen dieser und der auf das Referenzerzeugnis anwendbaren Abschöpfung nicht verfälscht wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 4 der Verordnung Nr. 469/67/EWG werden durch folgende Fassung ersetzt :

„(2) Die Abschöpfungen werden einmal je Woche festgelegt und in der Zwischenzeit geändert, um den Schwankungen der Schwellenpreise oder der Faktoren zur Bestimmung der cif-Preise Rechnung zu tragen. Für geschälten Reis, vollständig geschliffenen rundkörnigen Reis und Bruchreis werden sie jedoch nur dann geändert, wenn diese Schwankungen eine Erhöhung oder Verminderung des geltenden Betrages von mindestens 0,10 Rechnungseinheiten je 100 kg nach sich ziehen."

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. April 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 5.